

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 09.01.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 14.01.2019

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Marktsatzung der Stadt Freiberg vom 14.01.2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 09.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Abhalten von Märkten in der Stadt Freiberg.
- (2) Die Stadt Freiberg betreibt die Wochenmärkte und den Blumen- und Pflanzenmarkt als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Für das Frühlings- und Herbstfest, die Nachtschicht, den Freiburger Christmarkt und das Freiburger Bergstadtfest finden die Regelungen dieser Marktsatzung keine Anwendung. Hierfür gelten besondere Regelungen.

§ 2 Platz, Termine und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden auf dem Obermarkt (Anlage 1) und im Park der Generationen im Wohngebiet Wasserberg (Anlage 2) statt.
Der Blumen- und Pflanzenmarkt (Anlage 1) findet auf dem Obermarkt statt.
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Wochenmarkt auf dem Obermarkt findet jeden Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend; der Wochenmarkt im Park der Generationen jeden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt.
An Feiertagen entfällt der Wochenmarkt. Die Ausnahme hiervon bildet der Donnerstag als großer Markttag. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
In dringenden Fällen kann der Oberbürgermeister vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten abweichend festlegen. Dies wird jeweils ortsüblich und im Amtsblatt der Stadt Freiberg öffentlich bekannt gemacht. Die Marktbesicker (Standinhaber, Händler) werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert.
Zwischen dem 24. Dezember und dem 7. Januar des folgenden Jahres findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Bei der Durchführung von Stadtfesten auf dem Obermarkt und in der Zeit des Christmarktes wird der Wochenmarkt verlegt bzw. abgesagt. Diese und weitere Abweichungen werden jeweils ortsüblich und im Amtsblatt der Stadt Freiberg öffentlich bekannt gemacht. Die Marktbesicker (Standinhaber, Händler) werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert.

- (4) Der Wochenmarkt auf dem Obermarkt beginnt Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils um 8:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr (Marktzeit). An Samstagen beginnt der Wochenmarkt um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr. Marktbesucher, die keine Frischware und Lebensmittel anbieten, können bereits 15:00 Uhr den Markt mit Genehmigung durch die Marktaufsicht verlassen und sollten dabei nicht die anderen Marktbesucher beeinträchtigen. Wird der Markt bereits 15:00 Uhr verlassen, wird trotzdem der volle Tagessatz der Gebühren berechnet.
- (5) Der Wochenmarkt im Park der Generationen beginnt 08:00 Uhr und endet 13:00 Uhr.
- (6) Die Marktzeiten von 08:00 – 13:00 Uhr im Park der Generationen sowie am Samstag auf dem Obermarkt werden als halbe Tage bei den Gebühren berechnet.
- (7) Die Öffnungszeiten des Blumen- und Pflanzenmarktes als Sondermarkt werden per Marktfestsetzung bestimmt und durch die Marktaufsicht rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Bei Gefahr- und Unwettermeldungen liegt die Entscheidung zur Schließung und Wiedereröffnung des Marktes bei der Marktaufsicht. Einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich haben die Marktbesucher für die vorzeitige Schließungszeit und den damit verbundenen Aufwand nicht.

§ 3 Gegenstände des Marktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren feilgeboten werden:
 - a) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - b) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
 - c) Keramikwaren und Waren des Kunsthandwerks,
 - d) Speisen und Getränke.

Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Gegenständen ist der Verkauf nachfolgender Artikel an jedem Donnerstag auf dem Obermarkt und auf dem Markt im Park der Generationen möglich:

 - Haushaltwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke, Pfannen u. ä.),
 - Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, u. ä.),
 - Wolle und Wollprodukte, Textilien,
 - Modeschmuck mit Ausnahme der gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
 - Messingartikel,
 - Spielwaren,
 - Holz-, Besen- und Bürstenwaren,
 - Lederwaren
 - Musikkassetten, Videokassetten, CDs und DVDs.
- (2) Auf dem Blumen- und Pflanzenmarkt dürfen folgende Waren angeboten werden:
 - a) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft,
 - b) Korb- und Töpferwaren, gartentypische Dekorationen,
 - c) Geräte und Werkzeuge für den Gartenbau,
 - d) Speisen und Getränke.
- (3) Nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Anbieten von Kraftfahrzeugen, Haushaltgroßgeräten und Möbeln

§ 4

Zulassung, Antrag

- (1) Die Zulassung zum Handel auf dem Wochenmarkt erfolgt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis, entweder als Tageszulassung vertreten durch die Marktaufsicht der Stadt Freiberg vor Ort, oder als Dauerzulassung.
Die Dauerzulassung ist schriftlich bei der Stadt Freiberg Amt Kultur-Stadt-Marketing gemäß dem in der Anlage 3 vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Zulassung zum Blumen- und Pflanzenmarkt ist schriftlich bis zum 31. März des lfd. Jahres gemäß dem in der Anlage 4 vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Jeder (auch Ortsfremde), der eine oder mehrere Warenarten auf dem Markt feilbietet, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Markt berechtigt.
- (4) Die Zulassung / Bescheid ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, einem Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden.
- (5) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Stadt Freiberg entschieden. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 - a) dem Warenangebot,
 - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes,
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,
 - d) dem Grundsatz Erzeuger vor Händler,
 - e) der Reihenfolge des Bewerbungseingangs unter Berücksichtigung a-d.
- (6) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Genehmigungsfiktion sowie die §§ 71 a bis § 71 e VwVfG zum Verfahren über die einheitliche Stelle.

§ 5

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVfG kann die Zulassung insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) bei Tageszulassungen zum Wochenmarkt der Verkaufsstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist,
 - b) der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt wird,
 - c) der Marktbesucher oder sein Personal oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - d) der Verkaufsstand im Sinne des § 4 wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - e) der Marktbesucher die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Freiberg fälligen Gebühren nicht bezahlt hat,
 - f) gegen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird oder
 - g) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

(3)

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bei Dauerzulassungen zum Wochenmarkt sowie bei Zulassungen zum Blumen- und Pflanzenmarkt mit dem Zulassungsbescheid. Bei Tageszulassungen zum Wochenmarkt erfolgt die Zuweisung der Standplätze durch die Marktaufsicht der Stadt Freiberg.
- (2) Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Soweit eine Zuweisung bis zum Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht der Stadt Freiberg für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.
- (5) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht der Stadt Freiberg zulässig.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten und dem Blumen- und Pflanzenmarkt sind Verkaufsstände (Verkaufskioske, Verkaufstische mit Sonnenschirmen oder Verkaufstische mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Sichtschutz), Verkaufsanhänger und Verkaufsfahrzeug zugelassen. Ihre äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Die Stadt Freiberg hat das Recht, eine entsprechende Gestaltung vorzugeben. Die Fahrzeuge der Markthändler, ausgenommen 3,5 t und größer, dürfen hinter dem Marktstand stehen bleiben und müssen in den Stand eingebaut werden. Fahrzeuge ab 3,5 t können auf dem Marktspiegel an der Seite vom Ratskeller nach Einweisung durch den Marktmeister abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufsstände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und dürfen nicht beschädigt sein. Die auf Lager gehaltenen Waren sind so abzustellen, dass diese vom öffentlichen Verkehrsraum bzw. von den Marktgängen aus nicht einsehbar sind (z.B. Lagerung dieser Waren unter dem mit einem Sichtschutz verkleideten Verkaufstisch).
- (3) Die Marktbesicker haben in ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm mit ihren Familienname und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, ihre Anschrift sowie eine Telefonnummer und eine E-Mailadresse oder Faxnummer in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.
- (4) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.
- (5) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (6) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Erdboden, haben.
- (7) Gänge sind mit mindestens 2,50 m und Durchfahrten mit 3,50 m freizuhalten.
- (8) Das Aufstellen von Tischen und Kundenstoppeln in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstände ist nur mit Genehmigung der Marktaufsicht möglich.
- (9) Die Brunnenkammer auf dem Marktspiegel (Anlage 1) gegenüber der Apotheke ist freizuhalten.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen für den Wochenmarkt und den Blumen- und Pflanzenmarkt frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.
Mit dem Abbau darf erst ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Marktes begonnen werden. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen durch die Marktaufsicht zugelassen werden. Die Standplätze müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Marktschluss geräumt sein. Ist dies nicht der Fall, können sie auf Kosten des Marktbeschickers zwangsweise entfernt werden. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker die entsprechenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.
- (2) Während der Marktzeiten ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig.

§ 9 Präsenzpflicht

- (1) Die Marktbeschicker haben die Pflicht, die Märkte in dem Umfang der erteilten Zulassung zu beschicken. Die Marktzeiten sind einzuhalten.
- (2) Ist es einem Marktbeschicker des Wochenmarktes wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich, den Markt zu beschicken, hat er dies der Marktaufsicht unverzüglich, jedoch spätestens bis eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes glaubhaft anzuzeigen. Die Abmeldung erfolgt in der Regel mit dem Formular „Mitteilung über Fehltage“ (Anlage 5). Die Anlage 5 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Freiberg kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung Ausnahmen zulassen.

§ 10 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Marktbeschicker haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (3) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Dabei muss es sich um die mit der Zulassung genehmigten Waren handeln.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
 - b) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 - d) alle Produkte, Sachen und Gegenstände, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen, zu verbreiten,
- (5) Den Beauftragten der Stadt Freiberg und Vertretern von Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Dabei muss jeder Marktbesucher die Reisegewerbekarte bei sich führen.

§ 11

Sauberhalten des Marktes, Abfallvermeidung

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Abfallentsorgung hat durch den Standinhaber selbständig zu erfolgen.
- (3) Die Marktbesucher sind verpflichtet:
- a) ihre Standplätze während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 - c) jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und ihre Stände und die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie die daran angrenzenden Gehwege und Durchgänge stets sauber zu halten sowie Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte mitzunehmen. Dieser Reinigungspflicht ist auch während der Marktzeit nachzukommen.
 - d) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und nicht als Abfälle zurück zu lassen,
 - e) Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen auszugießen oder zu werfen,
 - f) bei Imbissständen Abfallbehälter und Aschenbecher in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Märkte werden auf eigene Gefahr benutzt. Die Stadt Freiberg haftet für Schäden, die den Marktbeschickern und Besuchern entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt Freiberg von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (2) Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt Freiberg keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen. Der Marktbeschicker hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (3) Der Marktbeschicker haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Betrieb und dem Abbau des Verkaufsstandes entstehen.
- (4) Die Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt Freiberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (5) Die Marktbeschicker haben gegenüber der Stadt Freiberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Freiberg nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen ersatzlos entfällt, verkleinert oder verlegt werden muss.

§ 13 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Amt „Kultur-Stadt-Marketing“ der Stadt Freiberg ausgeübt.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren entsprechend der geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Zeiten und Öffnungszeiten gem. § 2 Abs. 2, 4, und 5 nicht einhält,
 2. entgegen § 3 als Marktbeschicker andere als in § 3 genannte Gegenstände des Marktverkehrs feilbietet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 den Standplatz nicht unverzüglich räumt,
 5. entgegen § 6 Abs. 5 seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich einem Dritten überlässt oder erweitert,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 beschädigte oder unsaubere Verkaufseinrichtungen aufstellt,
 7. entgegen § 7 Abs. 4 unzulässige Werbung betreibt,
 8. entgegen § 7 Abs. 7 Gänge und Durchfahrten verstellt,

9. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als Marktbeschicker Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände zeitiger als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 mit dem Abbau beginnt,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 als Marktbeschicker Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände nicht spätestens eineinhalb Stunden nach Marktschluss entfernt hat,
 12. entgegen § 10 Abs. 1 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 13. entgegen § 10 Abs. 3 als Marktbeschicker Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus feilbietet oder andere als in der Anmeldung angegebene Waren verkauft,
 14. entgegen § 10 Abs. 4
 - a) Waren versteigert oder mit Lautsprechern anbietet,
 - b) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - c) Tiere auf die Marktplätze verbringt – ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 - d) Produkte, Sachen oder Gegenstände, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen, verbreitet,
 15. entgegen § 10 Abs. 5 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einbringt,
 17. entgegen § 11 Abs. 3 a) Standplätze während der Marktzeit nicht von Schnee oder Eis freihält,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 b) nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 19. entgegen § 11 Abs. 3 c) den Stand, den zugewiesenen Standplatz bzw. die daran angrenzenden Gehwege oder Durchgänge nicht in einem sauberen Zustand hält oder Abfälle oder Kehricht nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt,
 20. entgegen § 11 Abs. 3 d) Verpackungsmaterial nicht vom Marktplatz entfernt,
 21. entgegen § 11 Abs. 3 e) Abfälle, Müll, usw. neben oder unter Fahrzeuge, Buden, Stände, Tische, auf öffentliche Plätze oder Straßen ausgießt oder wirft,
 22. entgegen § 11 Abs. 3 f) bei Imbissständen nicht Abfallbehälter in ausreichender Zahl oder Größe bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

Übergangsvorschrift

Das Abhalten von Märkten bis einschließlich zum 31. Januar 2019 gestaltet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Freiberg vom 08.01.2016, zuletzt geändert am 03.11.2016, außer Kraft.

Freiberg, 14.01.2019

.....
Sven Krüger
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1: Lageplan Obermarkt für Wochen-, und Blumen- und Pflanzenmarkt
Anlage 2: Lageplan Park der Generationen Wasserberg
Anlage 3: Antrag Wochenmarkt
Anlage 4: Antrag Blumen- und Pflanzenmarkt
Anlage 5: Abmeldung Wochenmarkt

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 14.01.2019

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Dienstsiegel